

# STELLUNGNAHME

vom 15. Dezember 2023 zum

## Entwurf einer Verordnung für Gas, Wärme und Kälte

(Gas-Wärme/Kälte-HkN-Register-Verordnung – GW-HkNR-VO)

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.

**Ansprechpartner**

**Helena Ballreich**

Robert-Koch-Platz 4

10115 Berlin

Tel.: +49 30 79473673

M.: +49 176 17849604

Mail: [helena.ballreich@dvgw.de](mailto:helena.ballreich@dvgw.de)

**Robert Ostwald**

Robert-Koch-Platz 4

10115 Berlin

Tel.: +49 30 794736-46

M.: +49 172 469 8205

Mail: [robert.ostwald@dvgw.de](mailto:robert.ostwald@dvgw.de)

**Lobbyregisternummer DVGW: R000916**

## Hintergrund und allgemeine Anmerkungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 11. Dezember 2023 die zweite Verbändeanhörung für den Entwurf einer Verordnung über Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger, Wärme und Kälte (Gas- und Wärme Herkunftsnachweisregisterverordnung – Gas/Wärme-HkNRV) einberufen. Der DVGW nimmt auch hierzu gerne Stellung.

Der DVGW begrüßt die notwendige Konkretisierung der Umsetzung des Artikels 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 durch die Verordnung über Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger, Wärme und Kälte. Analog zu unserer Stellungnahme vom 06. Oktober 2023<sup>1</sup> zur ersten Verbändeanhörung zur GW-HkNR-VO sieht der DVGW einige Verbesserung aber auch weiterhin kritische Punkte in der vorliegenden Fassung:

Grundlegend ist anzumerken, dass der DVGW **eine zentrale Stelle für die Registerführung von Herkunftsnachweisen** sowohl für gasförmige Energieträger als auch für Strom empfiehlt (Multimandatsregister). Nachweisinstrumente sollten im gleichen nationalen Register geführt werden, da die Vermeidung von Doppelvermarktung so am einfachsten vermieden werden kann. Eine Möglichkeit wäre die Datenbank nabisy bis zu Inbetriebnahme der Europäischen Unionsdatenbank auf nationaler Ebene für die Registrierung aller nachhaltigen Biokraft- und Biobrennstoffe zu nutzen.

## Bilanzieller Bezug (Entwertung bei netzgebundenem Gasverbrauch § 27)

Im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung soll der Handel mit Herkunftsnachweisen zwar vereinfacht werden, d.h. die im Herkunftsnachweis bezeichnete Gasart soll nun nicht mehr der dem jeweiligen Gasverbraucher gelieferten Gasart entsprechen (§ 7 Abs. 5 der alten HkNRV). Dennoch bildet die zweite (vorliegende) **Entwurfsfassung den bilanziellen Bezug erneut nicht adäquat ab**. Die in Absatz 2 beschriebene Entwertung von Herkunftsnachweisen des Umweltbundesamtes für Gas, das den relevanten Netzmerkmalen von Gasversorgungsnetzen entspricht, lässt unklar, ob grüner Wasserstoff auch über das Erdgasnetz beigemischt werden darf.

Zudem ergibt sich aus Sicht des DVGW ein Widerspruch zum **GEG § 71f Absatz 3**

„(3) [...] Bei der Nutzung von grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate, die über ein netzgebundenes System geliefert werden, muss die Menge des entnommenen grünen oder blauen Wasserstoffs oder daraus hergestellter Derivate im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von grünem oder blauem Wasserstoff oder daraus hergestellter Derivate entsprechen, die an anderer Stelle in das Netz eingespeist worden ist, und **es müssen Massebilanzsysteme für den gesamten Transport und Vertrieb des grünen oder blauen Wasserstoffs oder daraus hergestellter Derivate von seiner Herstellung über seine Einspeisung in das Netz, seinen Transport im Netz bis zu seiner Entnahme aus dem Netz verwendet worden sein**. [...]“

Dementsprechend ist die Klarstellung, dass es sich um einen bilanziellen Bezug von erneuerbaren Gasen handelt von enormer Wichtigkeit, um Rechtssicherheit zu erlangen und den Markthochlauf von erneuerbaren Gasen zu gewährleisten.

### Handlungsempfehlung:

Die Entwertung bei netzgebundenem Gasverbrauch sollte die Verwendung von Massenbilanzsystemen abbilden. Der DVGW schlägt folgende Änderung des **§ 27 Abs. 2 GW-HkNR-VO** vor (Ergänzung in [Blau](#)):

---

<sup>1</sup> DVGW (2023): Stellungnahme vom 10. Oktober 2023 zum Entwurf einer Verordnung über Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger, Wärme und Kälte (Gas- und Wärme Herkunftsnachweisregisterverordnung – Gas/Wärme-HkNRV), online verfügbar via: <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/verein/aktuelles/stellungnahmen/dvgw-stellungnahme-hknrv.pdf>.

- (2) „Bei der Lieferung von Gas aus einem Gasversorgungsnetz entwertet das Umweltbundesamt Herkunftsnachweise für Gas, ~~die den relevanten Netzmerkmalen von Gasversorgungsnetzen entsprechen. Dies erfolgt in Einklang mit den relevanten technischen Vorgaben des Unionsrechts.~~ **das in seinem gesamten Transport und Vertrieb des Gases, d.h. der Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz, massenbilanziell bezogen wurde.**

## Definition erneuerbarer Gase (§ 2)

Positiv zu bewerten ist, dass im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung erneuerbare Gase nun weiter gefasst werden sollen. Deponie- und Klärgase zählen nun richtigerweise zu den erneuerbaren Gasen (bzw. werden zu Biogas gezählt). Allerdings schafft auch die zweite Entwurfsfassung **unnötige Hürden für Wasserstoff**: Wasserstoff, der auf erneuerbaren Gasen – insbesondere auf Deponie- und Klärgas – basiert, sollte ebenfalls als erneuerbar anerkannt und nicht nur als kohlenstoffarm gelten (§ 2, Nr. 11 HkNRV i.V.m. § 2 Nr. 10 HkNRG).

## Antrag auf Ausstellung (§ 15)

Die vorliegende Entwurfsfassung ist in Antragsstellung und Antragsüberprüfung inflexibel: die Ausstellung von HkN sollte **nicht nur gegenüber Anlagebetreibern, sondern auch gegenüber relevanten Dritten** (z.B. Dienstleister, die eine Anlage verwalten) möglich sein. Um bei begründeten Zweifeln die Prüfung der übermittelten Daten bestätigen zu lassen, sollten auch Umweltmanagementbeauftragte nach der EMAS-VO oder Zeichnungsberechtigte im Sinne des Handelsrechts die Richtigkeit der gemeldeten Daten verifizieren können (vgl. § 12 GW-HkNR-VO).

### § 15 (3) 2 – zusätzliche Angaben für HkN-Ausstellung

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 11. Dezember 2023 zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Herkunftsnachweisregistergesetzes<sup>2</sup> kritisiert, kommt es durch die Pflicht der Übermittlung der Daten **zur chemischen Zusammensetzung** des Gases und der Energieträger einen **enormen bürokratischen und wirtschaftlichen Aufwand** für Gashändler. Für die Gaskennzeichnung ist aus Sicht des DVGW die Vorgabe in der RED III relevant. Es ist zudem unklar welcher Mehrwert erzeugt wird, wenn die genaue Gaszusammensetzung bekannt ist. Dies bedeutet gerade bei kleinen Erzeugungseinheiten von Biomethan einen großen Aufwand. Viele Anlagen messen bei Einspeisung in das Gasnetz nur den Brennwert (mit einem Kalorimeter), da dessen Anschaffung und Betrieb mit wesentlich weniger Aufwand verbunden ist als der Betrieb eines Gas-Chromatographen. Die Gasabrechnung gegenüber Endkunden erfolgt immer in kWh. Die Einheit der Herkunftsnachweise sieht ein MWh vor. Wir fordern entsprechend eine Streichung oder Optionalisierung dieses Teilsatzes.

### § 15 (5) - Nachhaltigkeitsvorgaben

Der Entwurf beinhaltet außerdem unverhältnismäßig hohe Nachhaltigkeitsvorgaben, die über Anforderungen der RED III hinausgehen. Die Vorgaben in § 15 (insb. an Biomasse) sollten 1:1 den in der RED III enthaltenen Vorgaben entsprechen. Dies hatte der DVGW ebenfalls in seiner Stellungnahme zum HkNRG angemerkt (vgl. §5 Abs. 1 Nr. 2a – HkNRG).

---

<sup>2</sup> DVGW (2023): Stellungnahme vom 11. Dezember 2023 zur öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag im Ausschuss für Klimaschutz und Energie am 13.12.2023 zum EnWG-Gesetzesentwurf („GasspeicherG“) und HkNRG, online verfügbar via: [https://www.bundestag.de/resource/blob/982682/b370fd97fa16ec3dce09e27cfb7b15b5/Stellungnahme\\_DVGW.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/982682/b370fd97fa16ec3dce09e27cfb7b15b5/Stellungnahme_DVGW.pdf)

**Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. ([www.dvgw.de](http://www.dvgw.de))**

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) fördert das Gas- und Wasserfach mit den Schwerpunkten Sicherheit, Hygiene und Umweltschutz. Mit seinen über 13.600 Mitgliedern erarbeitet der DVGW die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Gas und Wasser. Klimaneutrale Gase und insbesondere der Zukunftsenergieträger Wasserstoff sind in der Arbeit des DVGW von besonderer Bedeutung. Der DVGW ist die im Energiewirtschaftsgesetz benannte Institution für Wasserstoffinfrastrukturen. Der DVGW ist Mitglied im zuständigen DIN-Normausschuss Umweltschutz (NAGUS) und arbeitet unmittelbar im CEN-CENELEC JTC 14 WG 5 an der Überarbeitung der CEN Norm EN 16325 mit, welche die technische Grundlage für die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für gasförmige Energieträger, Wasserstoff, Kälte und Wärme bildet.